



Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat; Teilrevision überparteilicher Antrag an Büro GGR vom 25.2.2022

Mitbericht Gemeinderat vom 21. Juni 2022

Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit, zu der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GO GGR) Stellung nehmen zu können.

Zu den einzelnen Änderungen möchten wir folgende Hinweise anbringen:

- Art. 9
Keine Einwände
- Art. 53 Abs. 2:
Die Ratsmitglieder sind mit dieser Änderung einverstanden. Der verwaltungsinterne Prozessablauf muss jedoch noch definiert werden.
- Art. 53 Abs. 3:
Selbstverständlich werden die parlamentarischen Vorstösse sowohl von der Verwaltung wie vom Gemeinderat bereits heute prioritär behandelt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der Vergangenheit die Fristen aus Gründen der fehlenden Personalressourcen nicht immer eingehalten werden konnten. Die neue Regelung würde für die Verwaltung einen Mehraufwand generieren und die Prozesse unnötig verlängern. Aufgrund des Zeitdruckes könnte die Qualität der Beantwortung nicht mehr gewährleistet werden.
- Art. 53 Abs. 4:
Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass das Ratsbüro einen Entscheid fällt, ohne die genaue Sachlage zu kennen. Aus diesem Grunde empfiehlt der Gemeinderat die Ergänzung «nach Anhörung des Gemeinderates» aufzunehmen. Somit würde der Satz wie folgt lauten: *Die sofortige Behandlung kann nur mit Zustimmung des Ratsbüros nach Anhörung des Gemeinderates erfolgen.*
- Art. 53 Abs. 7:
Keine Einwände
- Art. 57 e:
Keine Einwände

Die vorgenannten Hinweise zu den Absätzen 2,3 und 4 von Artikel 53 gelten selbstverständlich auch für die vorgesehenen Änderungen in Artikel 54.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Empfehlung.

Thomas Iten
Gemeindepräsident

Barbara Stuedler
Gemeindeschreiberin



Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat; Teilrevision überparteilicher Antrag an Büro GGR vom 25.2.2022

Mitbericht Abteilungsleiterkonferenz (ALK) vom 22. Juni 2022

Die Abteilungsleitenden bedanken sich für die Gelegenheit, zu der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GO GGR) Stellung nehmen zu können.

Zu den einzelnen Änderungen möchten wir folgende Hinweise anbringen:

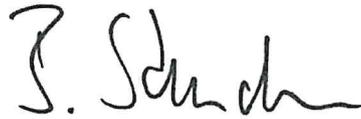
- Art. 9
Keine Einwände
- Art. 53 Abs. 2:
Keine Einwände, es gilt jedoch verwaltungsintern die weiteren Behandlungsschritte von solchen Vorstössen zu definieren.
- Art. 53 Abs. 3:
Operativ ist dies nicht umsetzbar, da das Zeitfenster zwischen Parlamentssitzungen teilweise so gering ist, lassen die Prozessabläufe dies gar nicht zu. Die beantragte Revision verursacht wiederum einen zusätzlichen Prozessschritt, welcher sich auf die Personalressourcen auswirken wird.
- Art. 53 Abs. 4:
Das Ratsbüro kann aus inhaltlicher Sicht nicht beurteilen, ob die GR-Mitglieder in der Lage sind einen Vorstoss sofort zu beantworten. Aus diesem Grunde wird dringend empfohlen, die Ergänzung «nach Anhörung des Gemeinderates» aufzunehmen. Somit würde der Satz wie folgt lauten: *Die sofortige Behandlung kann nur mit Zustimmung des Ratsbüros nach Anhörung des Gemeinderates erfolgen.*
- Art. 53 Abs. 7:
Keine Einwände, mit dieser Praxisänderung besteht zudem ein guter Anreiz, um die heutige Liste mit den alten Vorstössen über den jährlichen Verwaltungsbericht zu bereinigen.
- Art. 57 e:
Keine Einwände, die Frist von «an der nächsten oder übernächsten Sitzung» kann jedoch unter Umständen nicht eingehalten werden, wenn rechtliche Abklärungen nötig werden.

Die vorgenannten Hinweise zu den Absätzen 2,3 und 4 von Artikel 53 gelten selbstverständlich auch für die vorgesehenen Änderungen in Artikel 54.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Empfehlung.



Thomas Iten
Gemeindepräsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin